

Nachfolgend die Originalstatuten des Vereins. Eine Abschrift des von Theodor Esser hangeschriebenen Originaltextes, übernommenen mit allen Ausdrucksweisen und Schreibfehlern.  
Ulrich Reimann im Sept. 2023

## Statuten

### Des Kameradschaftlichen Krieger und Gesang Vereins in Oberaussem gegründet am 14. Juli 1889

#### Zweck des Vereins

##### # 1

Der Verein hat den Zweck, durch monatliche Beiträge, den hinterbliebenen Kameraden und ablebenden Mitgliedern, ein Jährliches Exequien halten zu lassen, und im Falle einer Mobilmachung, für das Wohlwollen, der zurückbleibenden Frauen und Kindern der einberufenen Kameraden nach Kräften zu sorgen, und deren Eigenthum so viel als möglich zu schützen.

##### # 2

Der Verein besteht: aus den Vorstandsmitgliedern und den übrigen Kameraden, und ersterer wurde gewählt wie folgt: Präsident, Cassaführer u.s.w.

##### # 3

Der Vorstand wurde durch Stimmenmehrheit gewählt und zwar für die Dauer von 6 Jahren, und alle 2 Jahre 1/3 des Vorstandes von neuem gewählt werden, stirbt während dieser Zeit eines der Vorstandsmitglieder, so ist bei einer Versammlung, für den Zeitraum des Verstorbenen, ein neues Mitglied an dessen Stelle zu wählen.

##### # 4

Der Vorstand hat für Ruhe und Ordnung z. sorgen, bestimmt die Versammlungen, und hat für das Wohlwollen und Gedeien des Vereins Sorge zu tragen, und wenigstens einmal im Jahre Abrechnung zu halten, und die Resultate des Vereins, den übrigen Mitgliedern bei einer Versammlung bekannt zu machen.

##### # 5

Der Cassaführer ist für den Bestand der Cassa verantwortlich, und hat denselben, wenn der Betrag die Größe 30 Mark übersteigt, mit 3 % z. verz.

##### # 6

Um dem Wahlspruch „Ehre dem Ehre gebührt“ zu erfüllen, ist der Vorstand Nur aus den ältesten Kameraden zu wählen, beim Absterben eines der Vorstandsmitglieder wird wieder einer der ältesten "Kameraden" an dessen Stelle gewählt.

##### # 7

Bei der ersten Versammlung, bezahlt das beitretene Mitglied 1 Mark, und bei jeder Versammlung, welche dem 2ten Sonntag jeden Monats abgehalten wird den Betrag von 25 Pfg. Alle aber welche bei Gründung des Vereins vom Militär entlassen waren, und erst später dem Vereine beitreten wollen, sind verpflichtet, den schon bezahlten Beitrag der übrigen Kameraden des Vereins seid Bestehen desselben nachzuzahlen.

##### # 8

Bei jeder Versammlung müssen alle Mitglieder erscheinen, wenn nicht genügende Gründe vorher ihn beim Präsidenten entschuldigen, zuwiderhandelnde werden mit 50 Pfg. bestraft. Bei 3mahl aufeinander folgendem Ausbleiben Ausstoßung aus dem Verein, ohne dass derselbe auf das Vereins Vermögen Anspruch machen kan. Unvorhergesehene Fälle entschuldigen von selbst.

##### # 9

Sollte unter den Mitgliedern des Vereins sich einer befinden, der durch stete Trunkenheit, Streitsüchtigkeit oder Aufwiegelung gegen die Statuten, oder überhaupt den Verein zu schädigen sucht, so ist derselbe sofort auszuschließen aus dem Vereine, und verliert derselbe jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

##### # 10

Alle Mitglieder des Vereins haben durch Anständiges und Sittliches Betragen, in und außer dem Verein, sowie durch gegenseitiges Unterstützen, alle Anfechtung gegen den Verein, zu untertrücken. Auch dürfen im Verein keine Religiöse gebräuchen und kirchliche Angelegenheiten, durch Worte, oder Lieder entehrt oder angetastet werden, sowie die soziale Frage, und Politik zur Sprache kommen, zuwiderhandelnde trifft die Strafe wie vorher.

##### # 11

Als Mitglieder des Vereins, können alle ohne Ausnahme seiner Majst. dem Kaiser und König gedienten Mannschaften aufgenommen werden.

##### # 12

Seid bestehen d. Vereins werden sämtliche absterbenden Mitglieder, mit Fahne zur Beerdigung abgeholt, und erhalten die Angeh. 15 M. zur Mindg der Beerdigungskosten, und hat jedes Mitglied zur Beerdigung eines Kameraden pünktlich zu erscheinen. Bei nicht genügender Entschuldigungbeim Präsidenten / Vertreter bezahlt jedes ausbleibende Mitglied 1 Mark Strafe, die auswärtig arbeitende Kameraden sind schon vom Verein entschuldig, die Beerdigung ist durch ein vom Vorstand dazu bestimmtes Mitglied bekant zu machen, auch die auswärtig Beschäftigten sind wenn möglich davon in Kenntnis zu setzen.

##### # 13

Bei den Exequien welches jedes Jahr nach dem Stiftungsfeste abgehalten werden, hat jedes Mitglied ohne Ausnahme zu erscheinen, das ausbleibende Mitglied ohne vorherige Entschuldigung vom Präsid. o. V. trifft die Strafe wie vorher.

# 14

Alle Gelder welche durch Beiträge, oder sonstige Veranstaltungen dem Vereine zufließen, sind zu den nötigen Vereinsgegenständen oder zur Verschönerung desselben zu verwenden.

# 15

Soll etwas für den Verein von etwaigen Gegenständen oder zur Verschönerungen desselben welches den Betrag von 6 Mark übersteigt angeschafft werden, so ist dieß in der nächsten Versammlung aller Mitglieder zu beraten. Von einer Versammlung bis zu anderen, können jedoch Gegenstände für den Verein bis zu dem Betrage von 6 Mark vom Vorstände allein und nach Gutachten desselben angeschafft werden.

# 16

Innerhalb deieses Vereines besteht ein Gesangverein. Der Gesang Verein, hat den Zweck durch anständige und patryotische Lieder die Veranstaltungen und patryotischen Festlichkeiten durch Gesang und Vörträge zu verschönern, sollten durch derartige Festlichkeiten dem Gesangvereine etwaige Geschenke oder sonstige Beitrag zufließen, so sind dieselben nur für die Bedürfnisse des Gesangvereins zu verwenden.

# 17

Alle zwei Vereine bilden ein Ganzes und stehen unter einem Vorstande und vorliegende Statutten.

# 18

Die Versammlungen sowie die zu veranstaltenden Festlichkeiten feiert der Verein nach beschluß desselben, Da und wie und wo, wie eine Allgemeine Versammlung beschließt und für am zweckmäßigsten hält, das Versamlungslocal ist bei der letzten Versammlung für die zunächst folgende bekant zu machen. Das Stiftungsfest ist bis zum Juli abzuhalten.

# 19

Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich beim Eintritt in denselben, an den Statutten streng festzuhalten, alle Zwistigkeiten zu verhindern und den Wahlspruch zu erfüllen

„Einigkeit macht stark“

# 20

Sollte sich der Verein gegen alles erwarten auflösen, welches jedoch nur dann geschehen kann, wenn weniger als 10 Mann vorhanden sind, der Vorstand mit eingeschlossen so fließt der Vorhandene Kassenbestand, nach Stimmenmehrheit einem Wohltätigen Zwecke zu.

# 21

Vorstehende Statuten wurden nebst Mitgliederverzeichnis den höheren Behörden vorgelegt, und genehmigt für den

Kameradschaftlichen Krieger und Gesang Verein in Oberaußem,  
den 25. Juli 1889

gez. Th. Esser